



HESSISCHER LANDTAG

08. 05. 2025

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion der Freien Demokraten

Viertes Gesetz zur Änderung des Hessischen Straßengesetzes — Hessisches Radwegebaubeschleunigungsgesetz

A. Problem

Der Bau und die Planung von Radwegen in Hessen werden derzeit nicht mit der notwendigen Priorität vorangetrieben, obwohl sie entscheidend zur Verbesserung der Mobilität beitragen können. Insbesondere auf Landstraßen ereignen sich häufig schwere Unfälle mit Fahrradfahrerinnen und Fahrradfahrern, vor allem bei Überholvorgängen ohne ausreichenden Sicherheitsabstand. Radwege bieten hier einen klaren Sicherheitsvorteil, doch die bestehenden Regelungen zur Beschleunigung von Infrastrukturprojekten greifen für den Bau von Radwegen an Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßen bisher kaum. Um die Sicherheit im Radverkehr zu erhöhen und das Potenzial des Fahrradverkehrs, insbesondere durch Pedelecs, besser auszuschöpfen, sind Maßnahmen zur Beschleunigung der Planung und des Baus von Radwegen auf Landesebene erforderlich.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht die gesetzliche Feststellung des überragenden öffentlichen Interesses, den Verzicht auf Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren sowie auf Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) bei bestimmten Projekten vor. Ergänzend sollen ein vorzeitiger Baubeginn oder eine vorzeitige Besitzeinweisung dazu beitragen, die Verfahren zu vereinfachen. Der Gesetzentwurf ist damit ein Beitrag zur Planungsbeschleunigung und zum Bürokratieabbau in Hessen. Er kann als Beispiel auch für die Planungsbeschleunigung im allgemeinen Landesstraßenbau dienen. Dies wäre weiteren Gesetzentwürfen vorbehalten.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Regelungen, die Bau und Planung von Radwegen nicht mit der notwendigen Priorität vorantreiben.

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Viertes Gesetz zur Änderung des Hessischen Straßengesetzes —
Hessisches Radwegebaubeschleunigungsgesetz**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Hessischen Straßengesetzes**

Das Hessische Straßengesetz (HStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 426), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
Als Abs. 3 wird angefügt:
„(3) Der Bau unselbständiger Radwege an Landes- und Kreisstraßen liegt im überragenden öffentlichen Interesse, soweit sie der Verkehrssicherheit dienen und ihr Bedarf aufgrund einer fachlich fundierten Prognose festgestellt wurde. Die Landesregierung wird aufgrund der Voraussetzungen des Satzes 1 ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Liste der Radwege, die im überragenden öffentlichen Interesse liegen, zu erstellen und laufend fortzuschreiben.“
2. § 23 wird wie folgt geändert:
In Abs. 6 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Eine Zustimmung oder Genehmigung der Straßenbaubehörde ist für den Bau von selbstständigen oder unselbständigen Radwegen eines weiteren Baulastträgers innerhalb der Zone nach Abs. 2 nicht erforderlich.“
3. § 33 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 und 4 neu eingefügt:
“Eine Änderung liegt vor, wenn eine Straße
 1. um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird oder
 2. in sonstiger Weise erheblich baulich umgestaltet wird.Eine erhebliche Umgestaltung liegt nicht vor, wenn in einer Entfernung von bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, ein unselbständiger Radweg (im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 HStrG) errichtet werden soll.“
 - b) Als neuer Satz 6 wird eingefügt:
„Der Bau von Radwegen erfordert ein Planfeststellungsverfahren oder eine Plan genehmigung, wenn nicht bereits ein Bebauungsplan existiert und Enteignungen vorzunehmen sind oder eine UVP-Pflicht besteht.“
4. § 33 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
Satz 4 und 5 erhalten die folgende Fassung:
„Für den Bau oder den Ausbau eines selbstständigen oder unselbständigen Radwegs bedarf es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn seine Länge unter 10 km beträgt. Kann durch die Baumaßnahme ein Natura-2000 Gebiet betroffen sein, hat die Planfeststellungsbehörde im Einzelfall festzustellen, ob mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.“

5. § 36a wird wie folgt geändert:

Als neuer Abs. 8 wird angefügt:

„(8) Beim Bau von Radwegen kann der Träger des Vorhabens verlangen, dass bereits nach Ablauf der Einwendungsfrist nach § 73 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes das Verfahren zur vorzeitigen Besitzeinweisung in das Grundstück eines Dritten durchgeführt wird. In diesem Fall ist der nach dem Verfahrensstand zu erwartende Planfeststellungsbeschluss oder die zu erwartende Plangenehmigung dem Verfahren zur vorzeitigen Besitzeinweisung zugrunde zu legen. Der Besitzeinweisungsbeschluss ist mit der aufschiebenden Bedingung zu verbinden, dass sein Ergebnis durch den Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung bestätigt wird. Wird das Ergebnis des Besitzeinweisungsbeschlusses durch den Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung nicht bestätigt, ist ein neuer Besitzeinweisungsbeschluss auf der Grundlage des ergangenen Planfeststellungsbeschlusses oder der ergangenen Plangenehmigung herbeizuführen.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemein**

Die vorgesehenen Regelungen dienen der Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren von Radwegen in Hessen.

B. Zu den Regelungen im Einzelnen**Zu Art. 1 — Änderung des Hessischen Straßengesetzes**

zu Nr. 1

Die Regelung orientiert sich an bestehenden Vorschriften für den Ausbau erneuerbarer Energien und des Schienenverkehrs. Die vorgesehene Regelung erleichtert die Planrechtfertigung und fördert die Abwägung zugunsten des Radverkehrs. Die Erfassung in einer Rechtsverordnung sorgt für Transparenz und Rechtssicherheit.

zu Nr. 2

Die Genehmigungsfreiheit reduziert bürokratische Hürden für Kreise und Gemeinden, die Radwege bauen wollen. Vergleichbare Ausnahmen gibt es bereits für Solaranlagen entlang von Straßen. Die vorgesehene Regelung stärkt die kommunale Selbstverwaltung und vereinfacht den Radwegebau erheblich.

zu Nr. 3

Die vorgesehene Regelung verringert den Verwaltungsaufwand erheblich, indem sie Radwege aus der formalen Pflicht zur Planfeststellung herausnimmt, solange keine Enteignung oder Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Dadurch werden Verfahrenshürden abgebaut, ohne den Umwelt- und Eigentumsschutz zu vernachlässigen.

zu Nr. 4

Die vorgesehene Regelung orientiert sich an der bundesweiten Regelung für Radwege an Bundesstraßen und vermeidet unnötige Verzögerungen durch aufwendige Umweltverträglichkeitsprüfungen. Der Schutz sensibler Naturräume bleibt gewährleistet.

zu Nr. 5

Die vorvorzeitige Besitzeinweisung beschleunigt den Baubeginn erheblich, indem das Besitzeinweisungsverfahren parallel zum Planfeststellungsverfahren läuft. Dadurch können erhebliche Verzögerungen vermieden werden. Die aufschiebende Bedingung stellt sicher, dass rechtsstaatliche Grundsätze gewahrt bleiben

Zu Art. 2 — Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 30. April 2025

Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Stefan Naas